

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-Verordnung – AusZustV)

Der Bundesverband ANUAS e.V. ist eine Betroffenen-Opferhilfe-Organisation für Angehörige gewaltsamer Tötung (national * international * EU weit). Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Erfahrungen mit Angehörigen gewaltsamer Tötung.

A. Problem und Ziel

§ 113 Absatz 6 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zu regeln. Haben Betroffene ihren Wohnsitz im Inland, regeln die Absätze 1 bis 5 des § 113 die örtliche Zuständigkeit. Bei Auslandswohnsitz wird durch vorliegende Verordnung geregelt, welches Bundesland für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist.

Aus den Erfahrungen des Bundesverbandes ANUAS e.V. mit vielfachen Betroffenenfällen mit Auslandsbezug ergaben sich folgende Problemlagen:

- ausreichende Ermittlungen im Ausland werden selten ausgeführt, man bezieht sich auf nationale Gesetze und Gegebenheiten
- Zuständigkeiten für Ermittlungen und Entschädigungsleistungen, Unterstützungshilfen werden hin und her geschoben, es liegen keine Verantwortlichkeiten vor
- Überführungen des Leichnams eines deutschen Staatsangehörigen, wenn das überhaupt genehmigt wird, gehen auf Kosten der Opferangehörigen
- Informationen und Aufklärungen für die Opferangehörigen bleiben aus
- Anwaltskosten gehen zu Lasten der Opferangehörigen

B. Lösung

Erlass der Rechtsverordnung. Der Nutzen der Verordnung besteht darin, dass die Zuständigkeit je nach Wohnsitzstaat der Berechtigten klar einem Bundesland zugewiesen ist.

Die Aussage ist sehr schwammig und dehnbar. Aus Sicht des ANUAS nicht ausreichend geregelt.

Wenn die Person, welche im Ausland durch eine Gewalttat zu Tode kam seinen Wohnsitz z.B. vorher in Baden-Württemberg hatte ... die Eltern aber z.B. in Berlin leben – welcher Wohnsitz ist dann in der Verantwortung. Die Eltern sind die Opferangehörigen, die Ansprüche stellen können. Welche konkrete Regelung gibt es in solchen o.ä. Fällen.

C. Alternativen

Keine.

Alternativen sollten diskutiert und berücksichtigt werden. Tötungsdelikte unterscheiden sich von den Fällen der überlebenden Opfer. In der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeit-Verordnung – AuslZustV) wird zwar über Geschädigte und Verletzte gesprochen, es wird aber nicht deutlich klar, wohin gehören die Opferangehörigen von Tötungsdelikten. Welche Regeln sind in der Verordnung für diese Randgruppe getroffen worden?

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

Auch unter diesem Punkt sollten Regelungen berücksichtigt werden, die für Opferangehörige von Tötungsdelikten im Ausland zutreffen. Die Kosten für die Familien sind enorm und oft nicht tragbar.

Die Opferentschädigungsstellen im Ausland sehen sich selten in der Verantwortung, Entschädigungs- / Unterstützungsleistungen zu erbringen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entsprechend dem Informationsfreiheitsgesetz entstehen hier Kosten. Oft erhalten Opferangehörige bzw. beauftragte Anwälte keine ausreichenden Informationen, so dass es nötig wird, sich auf das IFG zu beziehen. Die Kosten sind für die Opferangehörigen nicht tragbar.

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltungen der Länder (gesamt) bleibt gleich. Es finden Verschiebungen innerhalb der Länder statt.

Um welchen Erfüllungsaufwand der Verwaltungen der Länder handelt es sich konkret? Tötungsdelikte sind bisher sehr „stiefmütterlich“ behandelt worden.

Um welche Verschiebungen innerhalb der Länder geht es konkret? Wie werden Tötungsdelikte berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Tötungsdelikte sind besondere Fälle, die bisher kaum Berücksichtigung fanden. Es geht um individuelle Fälle mit unterschiedlichen Kostenaufwendungen – gerade, wenn es sich um Auslandsfälle handelt. Wer deckt die Kosten ab? In welcher Höhe werden die Kosten abgedeckt? Wofür genau werden Kosten übernommen?

Referentenentwurf BMAS

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-Verordnung – AusZustV)

Vom ...

Auf Grund des § 113 Absatz 6 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch Geschädigte

Wenn die Person, welche im Ausland durch eine Gewalttat zu Tode kam seinen Wohnsitz z.B. vorher in Baden-Württemberg hatte ... die Eltern aber z.B. in Berlin leben – welcher Wohnsitz ist dann in der Verantwortung. Die Eltern sind die Opferangehörigen, die Ansprüche stellen können. Welche konkrete Regelung gibt es in solchen o.ä. Fällen.

(1) Haben Geschädigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständig

1. Baden-Württemberg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Liechtenstein, Schweiz, Spanien, Mexiko, Guatemala, Honduras, Tadschikistan, Turkmenistan oder Usbekistan;
2. Bayern bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Polen, wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich A - M beginnt, Griechenland, Italien, Österreich, San Marino, Vatikan, Zypern, Türkei, Kuba, Nicaragua oder Panama;

... unklar formuliert

3. Berlin bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Asien, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
4. Brandenburg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Estland, Lettland, Litauen, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik oder El Salvador;
5. Bremen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Nordamerika, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind;

6. Hessen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, Kosovo, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Russland, Ukraine oder Weißrussland;
7. Mecklenburg-Vorpommern bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Pakistan, Indien, Bangladesch, Sri Lanka, Nordkorea oder Südkorea;
8. Niedersachsen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Australien-Ozeanien, Südafrika, Thailand, Laos, Philippinen oder Japan;
9. Nordrhein-Westfalen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Polen, wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich N - Z beginnt, Belgien, Niederlande oder Ungarn;
10. Rheinland-Pfalz bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Luxemburg, Rumänien, Moldawien oder Bulgarien;
11. Saarland bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Andorra, Frankreich, Monaco, Haiti, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Elfenbeinküste, Kamerun, Burkina Faso, Niger, Mali, Senegal oder Benin;
12. Sachsen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Afrika, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
13. Sachsen-Anhalt bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Portugal, Brasilien, Angola, São Tomé und Príncipe, Mosambik, Kap Verde, Guinea-Bissau oder Macau;
14. Schleswig-Holstein bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen oder Schweden;
15. Thüringen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Südamerika, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind sowie
16. Hamburg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten im Vereinigten Königreich, Irland, Malta oder im übrigen Ausland.

(2) Verlegt die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen ausländischen Staat, ist die Zuständigkeit nach Maßgabe des Absatz 1 neu zu bestimmen. Die Zugehörigkeit eines Staates zu Afrika, Asien, Australien-Ozeanien, Nordamerika oder Südamerika ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Deutsche Staatsangehörige, die im Ausland studieren und für die Zeit dort leben, werden in dem Land getötet – die Opferangehörigen sind geschädigte Personen ... wie ist die Regelung in diesen Fällen?

§ 3

Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch nichtgeschädigte Berechtigte

Haben Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende sowie weitere Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist dasjenige Bundesland zuständig, das für die Entschädigung der geschädigten Person zuständig ist oder zuständig gewesen war.

Hat die geschädigte Person keinen Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung gestellt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 2. Verlegen Berechtigte im Sinne des Satz 1 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat, ist die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 2 neu zu bestimmen.

Wie ist die Regelung bei Tötungsdelikten im Ausland ... Opferangehörige in Deutschland sind Angehörige mit Opferstatus (entspr. EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer)? Das eigentliche Opfer kann keine Entschädigungsleistungen mehr beantragen, aber die Opferangehörigen haben Anspruch. Die Zuständigkeit für diese Opfergruppe ist dem Abschnitt nicht deutlich zu entnehmen.

Der Begriff „Hinterbliebene“ wird oft nicht ausreichend gewürdigt, bezogen auf die Individualität „Opferangehörige“. Die Angehörigen müssen erst einen Schockschaden nachweisen, damit sie anspruchsberechtigt sind.

Einen Nachweis eines Schockschadens durch Eltern eines ermordeten Kindes zu verlangen ist eine Zumutung ... überfordert die Eltern und führt zu schweren Te-Traumatisierungen.

§ 4

Übergangsregelung

Auf Fälle, in denen Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des § 3 vor dem 1. Januar 2024 Leistungen der Sozialen Entschädigung beantragt haben, ist die Verordnung nicht anzuwenden. In diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit des im Zeitpunkt der Antragstellung zuständigen Bundeslandes bestehen. Verlegen Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des § 3 nach dem 1. Januar 2024 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat, ist die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 2 neu zu bestimmen.

Um welchen Geltungsbereich handelt es sich bei der Verordnung? Bei Tötungsdelikten im Ausland dauern Bearbeitungszeiten oft Jahre. Ab wann (Jahr) tritt diese Verordnung rückwirkend in Kraft?

§ 5

Evaluation

Die Verteilung der Zuständigkeiten nach § 2 wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung evaluiert. Besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von den Bundesländern im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl zu bearbeitenden Fällen, erfolgt eine Neubestimmung der Zuständigkeiten.

Wie läuft die Evaluation ab? Nach welchen Grundlagen wird evaluiert. Wie wird sichergestellt, dass alle Fälle – nicht nur statistische Erhebungen – berücksichtigt werden.

Viele Betroffenenangehörigen habe keine Kraft lange zu kämpfen und geben auf, ohne dass diese Anträge auf Hilfen oder Unterstützung stellen. Wie wird geregelt, dass diese Betroffenen nicht durch ein „Raster“ fallen?

Es gibt in der gesamten EU nur zwei Betroffenen-Opfer-Hilfsorganisationen, welche sich um Angehörige gewaltsamer Tötung kümmern:

- Irland – AdVIC
- Deutschland – ANUAS e.V.

Welche Erfahrungen von Betroffenenorganisationen oder Forschungsarbeiten zum Thema werden in die Evaluation mit einbezogen?

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin/Bonn, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Anlage 1

Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 2

Afrika umfasst folgende Staaten:

Ägypten

Algerien

Angola

Äquatorialguinea

Äthiopien

Benin

Botsuana

Burkina Faso

Burundi

Côte d'Ivoire

Dschibuti

Eritrea

Eswatini

Gabun

Gambia

Ghana

Guinea

Guinea-Bissau

Kamerun

Kap Verde

Kenia

Komoren

Demokratische Republik Kongo

Republik Kongo

Lesotho

Liberia

Libyen
Madagaskar
Malawi
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
Südafrika
Sudan
Südsudan
Tansania
Togo
Tschad
Tunesien
Uganda
Zentralafrikanische Republik

Asien umfasst folgende Staaten:

Afghanistan

Armenien

Aserbaidshan

Bahrain

Bangladesch

Bhutan

Brunei Darussalam

China

Georgien

Indien

Indonesien

Irak

Iran

Israel

Japan

Jemen

Jordanien

Kambodscha

Kasachstan

Katar

Kirgisistan

Korea – Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Korea – Republik Korea (Südkorea)

Kuwait

Laos

Libanon

Malaysia

Malediven

Mongolei

Myanmar

Nepal

Oman

Osttimor (Timor-Leste)

Pakistan

Philippinen

Saudi-Arabien

Singapur

Sri Lanka

Syrien

Tadschikistan

Thailand

Türkei

Turkmenistan

Usbekistan

Vereinigte Arabische Emirate

Vietnam

Zypern

Australien-Ozeanien umfasst folgende Staaten:

Australien

Fidschi

Föderierte Staaten Mikronesien

Kiribati

Marshallinseln

Nauru

Neuseeland

Palau

Papua-Neuguinea

Salomonen

Samoa

Tonga

Tuvalu

Vanuatu

Nordamerika umfasst folgende Staaten:

Antigua und Barbuda

Bahamas

Barbados

Belize

Costa Rica

Dominica

Dominikanische Republik

El Salvador

Grenada

Guatemala

Haiti

Honduras

Jamaika

Kanada

Kuba

Mexiko

Nicaragua

Panama

Saint Kitts und Nevis

Saint Lucia

St. Vincent und die Grenadinen

Vereinigte Staaten von Amerika

Südamerika umfasst folgende Staaten:

Argentinien

Bolivien

Brasilien

Chile

Ecuador

Guyana

Kolumbien

Paraguay

Peru

Suriname

Trinidad und Tobago

Uruguay

Venezuela

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung setzt die gesetzlich niedergelegte Verpflichtung aus § 113 Absatz 6 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) um und regelt, welches Bundesland für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist, wenn Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Nach dem bis zum Inkrafttreten des SGB XIV geltenden Recht war die Durchführung der Sozialen Entschädigung nicht auf alle Bundesländer verteilt; sechs Bundesländer hatten in diesem Bereich keine Zuständigkeit. Teilweise waren auch sehr kleine Bundesländer für überproportional viele Staaten oder Fälle zuständig. Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, eine sachgerechte Verteilung der Auslandsfälle auf alle Bundesländer zu erreichen. Berücksichtigt werden dabei die Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer, bisherige Fälle aus ausländischen Staaten sowie Kenntnisse über die einzelne Bundesländer aufgrund ihrer bisherigen Zuständigkeit bezüglich der Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in bestimmten Staaten gewonnen haben.

Eine weitere Notwendigkeit sieht ANUAS in der Anerkennung der Angehörigen von Tötungsdelikten mit individuellem Opferstatus.

Der Begriff „Hinterbliebene“ ist irreführend und gleichbedeutend mit Hinterbliebenen bei normalen Tötungsfällen. Für Angehörige von Tötungsdelikten ist es notwendig, dass anerkannt wird, dass es sich um einen Todesfall durch eine Gewalttat handelt. Dieses können Femizide sein, oder Todesfälle /Beziehungsfälle nach häuslicher Gewalt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt, welches Bundesland jeweils zuständig für die Durchführung des SGB XIV ist, wenn betroffene Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Damit sichergestellt ist, dass die Aufteilung sachgerecht ist, erfolgt spätestens nach fünf Jahren eine Evaluation; erforderlichenfalls wird die Regelung der Zuständigkeiten überarbeitet.

Wie läuft die Evaluation ab? Nach welchen Grundlagen wird evaluiert. Wie wird sichergestellt, dass alle Fälle – nicht nur statistische Erhebungen – berücksichtigt werden.

Viele Betroffenenangehörigen habe keine Kraft lange zu kämpfen und geben auf, ohne dass diese Anträge auf Hilfen oder Unterstützung stellen. Wie wird geregelt, dass diese Betroffenen nicht durch ein „Raster“ fallen?

Es gibt in der gesamten EU nur zwei Betroffenen-Opfer-Hilfsorganisationen, welche sich um Angehörige gewaltsamer Tötung kümmern:

- Irland – AdvIC
- Deutschland – ANUAS e.V.

Welche Erfahrungen von Betroffenenorganisationen oder Forschungsarbeiten zum Thema werden in die Evaluation mit einbezogen?

III. Alternativen

Keine.

Alternativen sollten diskutiert und berücksichtigt werden. Tötungsdelikte unterscheiden sich von den Fällen der überlebenden Opfer. In der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeit-Verordnung – AuslZustV) wird zwar über Geschädigte und Verletzte gesprochen, es wird aber nicht deutlich klar, wohin gehören die Opferangehörigen von Tötungsdelikten. Welche Regeln sind in der Verordnung für diese Randgruppe getroffen worden?

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf § 113 Absatz 6 SGB XIV. Sie wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Aus Sicht des ANUAS ist die Verordnung nicht ausreichend mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, da die Angehörigen von Tötungsdelikten nicht in vollem und gleichberechtigtem Umfang mit den überlebenden Opfern berücksichtigt sind. Die Formulierungen sind nicht deutlich erkennbar, dass diese Personengruppe des ANUAS mit einbezogen ist.

VI. Regelungsfolgen

Diese Verordnung regelt, welches Bundesland für die Durchführung des SGB XIV bei Personen zuständig ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Des Weiteren ist sie anzuwenden, wenn andere Gesetze dies vorsehen. So gelten die Zuständigkeitsregelungen der Auslandszuständigkeitsverordnung gemäß § 152 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch für Anträge auf Feststellung einer Behinderung, wenn die Betroffenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die klare Zuordnung der Zuständigkeit in Auslandsfällen unter der Beachtung des Grundsatzes, dass für einen Staat i. d. R. immer nur ein bestimmtes Bundesland zuständig ist, wird die Durchführung des SGB XIV in Auslandsfällen vereinfacht. Denn die Bundesländer können für die Staaten, für die sie zuständig sind, Expertise aufbauen, was die Durchführung des SGB XIV im jeweiligen Staat vereinfacht.

- **Wer baut Expertisen auf?**
- **Welchen Inhalt werden diese Expertisen haben?**
- **Werden Betroffenen-Opferhilfsorganisationen mit einbezogen?**
- **Finden Opferangehörige von Tötungsdelikten deutliche Anerkennung und Berücksichtigung in den Expertisen?**
- **Wer kontrolliert die Expertisen und deren Rechtmäßigkeiten?**

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Verordnung wird der soziale Zusammenhalt gestärkt. Die Verordnung steht daher im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung und trägt der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung.

Der soziale Zusammenhalt ist nicht ausreichend gestärkt, da der Bezug zu Betroffenen-Organisationen nicht benannt ist. Betroffenenorganisationen mit ihrer Betroffenenkompetenz können in Zusammenarbeit mit Fachkompetenz nachhaltig wirken und den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt ständig weiter festigen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen durch die Regelungen in dieser Verordnung keine Mehrausgaben für den Bund und die Länder an.

Bisher wurden Tötungsdelikte wenig einbezogen. Wie sehen die Regelungen zukünftig aus. Aus Sicht des ANUAS würden ganz sicher Mehrausgaben für Bund und Länder auftreten, wenn die Angehörigen den überlebenden Opfern gleichgestellt sind.

4. Erfüllungsaufwand

Es fällt weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft noch für die Verwaltung Erfüllungsaufwand an. Allerdings wird der bei den Ländern auch vor der Verordnung bestehende Erfüllungsaufwand innerhalb der Länder anders verteilt.

5. Weitere Kosten

Keine.

Tötungsdelikte sind besondere Fälle, die bisher kaum Berücksichtigung fanden. Es geht um individuelle Fälle mit unterschiedlichen Kostenaufwendungen – gerade, wenn es sich um Auslandsfälle handelt. Wer deckt die Kosten ab? In welcher Höhe werden die Kosten abgedeckt? Wofür genau werden Kosten übernommen?

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen könnten die ungleichen Behandlungen (aus bisherigen Erfahrungen des ANUAS) aller bekannten Tötungsdelikte werden. Diese Personen-Fallgruppe wird im SER nicht ausreichend berücksichtigt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung ist auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

§ 5 der Verordnung sieht eine Evaluierung und erforderlichenfalls Anpassung der Regelungen spätestens nach fünf Jahren vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Vorschrift legt den Regelungsgegenstand der Auslandszuständigkeits-Verordnung fest. Der Ermächtigung in § 113 Absatz 6 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entsprechend wird die örtliche Zuständigkeit für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, geregelt. Die Verordnung bestimmt, welches Bundesland zuständig ist; die jeweils konkret zuständige Landesbehörde bestimmen die Bundesländer, §§ 113 Absatz 1, 112 SGB XIV.

In persönlicher Hinsicht erfasst die Verordnung, wie sich aus § 113 ergibt, Personen, die seit dem 1. Januar 2024 als Opfer von Gewalttaten, Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes oder als Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe Leistungen nach dem SGB XIV beantragen bzw. beziehen. Dies sind zum einen Personen, die ab Inkrafttreten des SGB XIV Leistungen nach diesem Gesetz beantragen. Zum anderen sind dies auch Personen, die vor dem 1. Januar 2024 nach anderen Vorschriften Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten haben und - nach Aufhebung dieser Vorschriften zum 31. Dezember 2023 - als Zugehörige der zuvor genannten Gruppen in das SGB XIV „überführt“ werden.

Zu den Opfern von Gewalttaten zählen die Angehörigen von Tötungsdelikten in der Theorie. In der Praxis werden hier starke Unterschiede gemacht. Als Opfer von Gewalttaten werden bisher die überlebenden Opfer anerkannt.

Die Opfer von Gewalttaten als Angehörige von Tötungsdelikten werden nicht konkret einbezogen. In der Verordnung ist der Unterschied nicht deutlich genug gemacht, um den Betroffenen später ihre Rechte einfach durchsetzbar zu ermöglichen.

Auf Berechtigte nach anderen Gesetzen ist die Verordnung anzuwenden, wenn eine Vorschrift die Anwendbarkeit anordnet. So gelten die Zuständigkeitsregelungen der Auslandszuständigkeitsverordnung gemäß § 152 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch für Anträge auf Feststellung einer Behinderung.

Wie sind die psychischen Einschränkungen nach einem Tötungsdelikt bei Angehörigen berücksichtigt, welche einen Grad der Behinderung durch das Trauma beantragen?

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch Geschädigte)

Bereits in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Auslandszuständigkeitsverordnung war die Zuständigkeit bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland in Abhängigkeit von diesem einzelnen Bundesländern zugeteilt. Allerdings hatten einige Bundesländer keinerlei Zuständigkeiten, während die bis dahin geltende Verteilung bei einigen anderen Bundesländern zu hohen Fallzahlen geführt hatte. Die neue Verteilung in § 2 soll zu mehr Ausgewogenheit führen. Bei der Verteilung wurde daher die Anzahl der vornehmlich im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes laufenden Fälle sowie die Größe der einzelnen Länder berücksichtigt. Zugleich sollte die in den bisherigen Bundesländern erworbene Expertise zumindest teilweise erhalten bleiben. Teilweise wurden auch Sprach- und/oder geografisch zusammenhängende Räume zusammengefasst, um so Synergieeffekte zu nutzen.

Synergieeffekte könnten erweitert werden, durch das Hinzuziehen von Betroffenenkompetenz.

Die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts kann sich von Staat zu Staat unterscheiden. Um die Expertise eines Bundeslandes bei Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in bestimmten Staaten zu nutzen, findet bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der geschädigten Person auch ein Zuständigkeitswechsel entsprechend der Aufteilung nach § 2 Absatz 1 statt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Bundesländer sich auch bezüglich anderer, ihnen nicht nach § 2 Absatz 1 zugeteilter Staaten Kenntnisse aneignen müssten. Dies würde die mit der festen Zuteilung angestrebte Verwaltungsökonomie konterkarieren.

Zu § 3 (Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch nichtgeschädigte Berechtigte)

Stellen nicht die Primärgeschädigten selbst, sondern deren Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende oder weitere Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des SGB XIV einen Antrag und haben diese Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist dasjenige Bundesland zuständig, das für die Entschädigung der primär geschädigten Person zuständig ist oder zuständig war. Auf diese Weise sollen Synergieeffekte, etwa bei der Sachverhaltsermittlung, erzeugt und divergierende Entscheidungen vermieden werden.

Betroffene Angehörige von Tötungsdelikten erleben nach der tödlichen Gewalttat einen seelischen und psychischen Leidendruck über viele Jahre sowie spätere gesundheitliche Folgen --- sie werden Primäropfer bedingt durch eine tödliche Gewalttat an ihrem Angehörigen. Somit kann man bei diesen Betroffenen nicht mehr von Sekundäröpfen reden. Sie haben durch eine Kausalität einen eigenen psychischen und körperlichen Schaden erlitten. Dieser Schaden unterscheidet sich von anderen Sekundäröpfen (Helfer, Opfereinrichtungen, Angehörige von überlebenden Gewaltopfern ...) ... Tod durch Femizide, häusliche Gewalt ... u.ä. bedeutet eine Bindung, Vertrauensbasis zwischen Täter und Opfer bzw. den Angehörigen.

Die Begrifflichkeit in der Verordnung ist – aus Sicht des ANUAS – nicht ausreichend. Bei Anträgen von Betroffenen kommt es oft zu Irritationen, subjektiven Fehlinterpretationen ... damit verbunden zu schweren Re-Traumatisierungen für Opferangehörige.

Hat die geschädigte Person keinen Antrag gestellt, fehlt es an entsprechenden Synergieeffekten. Daher kommt die Zuständigkeitsverteilung nach § 2 zum Tragen, um so die bezüglich anderer Staaten gewonnene Expertise der Bundesländer zu nutzen. Gleiches gilt bei einem Umzug ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen.

Zu § 4 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift betrifft „Bestandsfälle“, also Personen, die aufgrund früherer Regelungen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts bezogen oder zumindest beantragt haben und seit dem 1. Januar 2024 als **Opfer von Gewalttaten**, Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes oder als Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe Leistungen nach dem SGB XIV beziehen.

Opferangehörige von Tötungsdelikten = Opfer von Gewalttaten

Die Norm stellt sicher, dass in Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag gestellt wurde, das bei Antragstellung zuständige Bundesland weiterhin zuständig bleibt. Die Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn in diesen Fällen weitere Anträge gestellt werden, etwa auf neue oder höhere Leistungen, auf Neufeststellung oder bei Ausübung des Wahlrechts aus § 152 SGB XIV. Damit wird die Kontinuität in der Fallbearbeitung sichergestellt.

Verlegen Leistungsbeziehende ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt jedoch ins Ausland oder von einem Staat in einen anderen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 2, sodass das Bundesland, das die Expertise für den neuen Staat besitzt, den Fall bearbeiten kann.

Zu § 5 (Evaluation)

Diese Verordnung gilt für alle Berechtigten nach dem SGB XIV, zudem wird in § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch auf diese Verordnung verwiesen. Beim Verfassen der Verordnung lagen Zahlen jedoch nur hinsichtlich eines Teils der Berechtigten vor, und zwar vornehmlich der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Opfer der beiden Weltkriege und deren Hinterbliebene in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen wird. Hingegen wird die Zahl der anderen Opfergruppen nach dem SGB XIV zunehmen.

Da sich somit die pro Staat anfallenden Fallzahlen gänzlich anders als in der Vergangenheit entwickeln können, ist eine Evaluation erforderlich, die alle Berechtigten berücksichtigt, auf die diese Verordnung anzuwenden ist. Ergibt die Evaluation, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von den Bundesländern im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl zu bearbeitenden Fällen besteht, erfolgt eine Neubestimmung der Zuständigkeiten. Die Frage, wann eine Diskrepanz erheblich ist, bestimmt sich nicht allein anhand des rein rechnerischen Verhältnisses von Fällen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Zu berücksichtigen ist auch, ob etwa besonders viele Fälle aus einem Staat oder aus einem Sprachraum bestehen, sodass aufgrund der Synergieeffekte die Bearbeitung weniger zeitintensiv ist als etwa in einem Bundesland, bei dem weniger Fälle bearbeitet werden, diese sich jedoch auf zahlreiche unterschiedliche Staaten verteilen.

Wird es Monitoringstellen oder Forschungsaufträge geben?

Werden Betroffenen-Opferhilfseinrichtungen einbezogen? ANUAS empfiehlt darüber nachzudenken, um eine optimale Evaluation zu fertigen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des wesentlichen Teils der Bestimmungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft.